

Cash-Summen in Rekordhöhe in den Bilanzen, wachsende Zuversicht in den Vorstandsetagen und Konsolidierungen werden laut einer aktuellen Studie der internationalen Sozietät Hogan Lovells und der Financial Times das Wachstum des M&A-Marktes befeuern (PM Hogan Lovells vom 19.11.2013). Auch dem aktuellen M&A-Index von Allen & Overy zufolge ist von einer Erstarkung des deutschen M&A-Marktes auszugehen (PM Allen & Overy vom 8.10.2013). Zudem – so die Ausführungen in der Pressemitteilung – erlaube die wiedererlangte Stärke des Kapitalmarkts Transaktionsstrukturen, die lange als nicht realisierbar galten: Glaubhaft geführte Dual Track-Prozesse gehörten nun wieder zur Tagesordnung. Dual-Track-Prozesse waren auch Gegenstand der Diskussion auf der vom Betriebs-Berater am 6.11.2013 im Industrieclub in Düsseldorf veranstalteten M&A-Konferenz 2013. Entsprechendes gilt für die im Beitrag von *Weißhaupt* behandelte Frage nach der Äquivalenzsicherung in Unternehmenskaufverträgen durch Kaufpreisklauseln und Jahresabschlussgarantien. Der Aufsatz basiert auf dem von *Weißhaupt* im Rahmen der M&A-Konferenz gehaltenen Vortrag. Weitere Einzelheiten zur Konferenz entnehmen Sie bitte dem Veranstaltungsbericht auf den S. VI und VII in diesem Heft.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft bei einer sog. mehrgliedrigen stillen Gesellschaft

Die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft sind auf eine mehrgliedrige stille Gesellschaft, bei der die Kapitalanleger, die sich mit einer Vermögenseinlage als stille Gesellschafter beteiligen, einer aus allen stillen Gesellschaftern und dem Inhaber des Handelsgewerbes bestehenden Publikumsgesellschaft beitreten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein dergestalt beigetretener stiller Gesellschafter von dem Inhaber des Handelsgewerbes wegen eines vorvertraglichen Aufklärungsverschuldens nicht im Wege des Schadensersatzes die Rückabwicklung seiner Beteiligung durch Rückgewähr seiner Einlage Zug um Zug gegen Übertragung seiner Rechte aus der stillen Beteiligung verlangen kann; er hat vielmehr einen Anspruch auf ein (etwaiges) Abfindungsguthaben nach den Regeln der fehlerhaften Gesellschaft und ergänzend, je nach Vermögenslage des Handelsbetriebs und der Höhe der – hypothetischen – Abfindungsansprüche der übrigen stillen Gesellschafter, einen Anspruch auf Ersatz seines durch den Abfindungsanspruch nicht ausgeglichenen Schadens.

BGH, Urteil vom 19.11.2013 – II ZR 383/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2945-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Inanspruchnahme eines Mitkommanditisten wegen Drittan-sprüchen durch Gesellschafter einer KG

Der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der eine Drittgläubigerforderung gegen einen Mitgesellschafter geltend macht, ist grundsätzlich nicht verpflichtet, zunächst die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Eine generell nur subsidiäre Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Drittgeschäften mit anderen Gesellschaftern lässt

sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht nicht ableiten.

BGH, Urteil vom 8.10.2013 – II ZR 310/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2945-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Vgl. dazu demnächst den Kommentar von Stumpf.*

BGH: Stiller Gesellschafter als Normadressat des § 32a Abs. 3 S. 1 GmbHG a. F.

a) Ein stiller Gesellschafter, der nach den Bestimmungen des stillen Gesellschaftsvertrages zwar nicht am Vermögen, wohl aber ganz überwiegend, nämlich zu 95 %, am Gewinn und Verlust der Schuldnerin beteiligt ist und die Möglichkeit hat, aufgrund der ihm von den Gesellschaftern erteilten Vollmacht und einer gesetzlichen Vertretungsmacht die Rechte der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung in vollem Umfang auszuüben, ist Normadressat des § 32a Abs. 3 Satz 1 GmbHG a. F.

b) Eine bössliche Handlungsweise i. S. des § 31 Abs. 5 Satz 2 GmbHG a. F. kann dann vorliegen, wenn der einem Gesellschafter gleichgestellte Empfänger der Zahlung weiß oder sich der Erkenntnismöglichkeit verschließt, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wegfalls der Umstände, die zu seiner Gleichstellung mit einem Gesellschafter geführt haben, (noch) in der Krise war.

BGH, Urteil vom 24.9.2013 – II ZR 39/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2945-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Deckungsanfechtung – bloße Zahlungsverzögerung deutet nicht zwingend auf Zahlungsunfähigkeit hin

Tilgt der Schuldner Sozialversicherungsbeiträge über einen Zeitraum von zehn Monaten jeweils mit einer Verspätung von drei bis vier Wochen, kann das Tatgericht zu der Würdigung gelangen, dass der Sozialversicherungsträger allein aus diesem Umstand nicht auf eine Zahlungseinstellung des Schuldners schließen musste.

BGH, Urteil vom 7.11.2013 – IX ZR 49/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2945-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Berufung des Verkäufers auf die Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllungskosten

Der Verkäufer, der vorprozessual nur das Vorhandensein von Mängeln bestreitet und aus diesem Grund die Nacherfüllung insgesamt verweigert, ist in der Regel nicht daran gehindert, sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung erst im Rechtsstreit über den Nacherfüllungsanspruch zu berufen.

BGH, Urteil vom 16.10.2013 – VIII ZR 273/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2945-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Allein die Verletzung vertraglicher Pflichten rechtfertigt noch nicht die Annahme sittenwidrigen Verhaltens

a) Ein Verhalten ist im Allgemeinen nicht bereits deshalb sittenwidrig, weil der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann.

b) Die bloße Mitwirkung an einer Verletzung vertraglicher Treuepflichten, von deren Existenz der Dritte – wenn auch grob fahrlässig – keine Kenntnis hat, rechtfertigt das Urteil der Sittenwidrigkeit nicht.

c) Die Annahme bedingten Vorsatzes setzt voraus, dass der Handelnde die relevanten Umstände jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat. Es genügt nicht, wenn die relevanten Tatumstände lediglich objektiv erkennbar waren und sich dem Handelnden hätten aufdrängen müssen.

BGH, Urteil vom 15.10.2013 – VI ZR 124/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2945-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)